

untergeordneten Regierungen in andern Hauptstädten) als ein ordentliches Collegium festgesetzt, wie dann im J. 1599 bereits bis zwey Bänke (die Ritter- und Gelehrten Bank) vorhanden gewesen sind V).

S. IV.

Wenn durch die Vereiniung von ganz Baiern, und durch die Einführung des Rechts der Erstgeburt unser Vaterland Baiern auf den Weg gerieth, zu einer recht vortreflichen Verfassung zu gelangen: so kam es nun erst wieder hauptsächlich darauf an, ob auch die Einwohner für bessere Gesetze und Einrichtungen empfänglich, und ob sie fähig seyn würden, den Gesetzgeber zu verstehen, und bereitwillig gemig, seine Verordnungen aus eigenem Sinn und Trieb zu vollziehen. Hierauf beruhet das Hauptwesen von der Glückseligkeit eines jeden Landes, und von dem Glück, und dem Wohlstand, und Ruhm eines Regenten. Gut sind aber die Menschen nur dann, wenn sie von ihren allgemeinen und besondern Pflichten, und Obliegenheiten wohl unterrichtet, wenn sie wohlgesittet, wirrhschaftlich, fleißig und thätig, und den Gesetzen mehr aus eigener Ueberzeugung und Neigung, als aus knechtischem Zwang, gehorsam sind. Wo sie das nicht sind: da arden sie überall aus; da verderben und verunstalten sie alles, was auch die wohlthätigste Regierung vortreflich einrichten, und anordnen mag, und da bleibt zulezt dem besten Landesfürsten nichts übrig, als die höchst traurige Nothwendigkeit, überall nur schlimme Leute unschädlich zu machen, und statt der Denkmäler der Belohnung, allenthalben Straßgerichte und Schädelstätte zu errichten. Diese, an sich ganz gemeine, Bemerkung